



## Regierungsratsbeschluss vom 11. Dezember 2018

Motion Martina Bernasconi und Konsorten betreffend Konkretisierung der Aufsicht bei ausgelagerten Betrieben

P145035

1. Der Regierungsrat genehmigt die folgende Anpassung der PCG-Richtlinien:

PCG-Richtlinien vom 23. April 2015	Ergänzung
<p><b>Grosser Rat</b> <b>§ 6</b> Der Grosse Rat übt gemäss seinen verfassungsmässigen Kompetenzen die Oberaufsicht über die Beteiligungen aus. Daraus ergibt sich eine Unvereinbarkeit von Oberleitungs- und Geschäftsleitungsfunktionen in Beteiligungen für Mitglieder des Grossen Rates.</p>	
	<p>Zur Unterstützung seiner Oberaufsicht unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat folgende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Berichterstattung über die Beteiligungen des Kantons (Genehmigung als Teil des Jahresberichts)</li><li>b) Eignerstrategien (Information)</li><li>c) Jahresrechnung der wesentlichen Beteiligungen (Kenntnisnahme)</li></ul> <p>Die zuständigen Oberaufsichtskommissionen des Grossen Rates haben alle notwendigen Einsichts- und Informationsrechte, sofern diesen nicht schwerwiegende private oder öffentliche Interessen oder rechtliche Schranken entgegenstehen.</p>

2. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.

### **Begründung**

Im Jahr 2010 legte der Regierungsrat durch die PCG-Richtlinien einheitliche Grundsätze für die Führung, Steuerung und Überwachung der kantonalen Beteiligungen fest. Auf Grundlage dieser Richtlinien wurde das Beteiligungsmanagement in den Folgejahren kontinuierlich aufgebaut. Seit Einreichen der Motion wurden die Anliegen der Motion sukzessive umgesetzt. Zum einen erfolgte die geforderte einheitliche Regelung der Oberaufsicht. Zum anderen erhielt der Grosse Rat Instrumente an die Hand, die ihm bei der Wahrnehmung seiner Oberaufsicht unterstützen. Die Instrumente und die Regelung der Oberaufsicht des Grossen Rates haben sich in den letzten Jahren bewährt. Das Anliegen der Motion ist aus Sicht des Regierungsrats erfüllt und die Motion kann somit abgeschlossen werden.

